

Beschluß des Regierungsrates betreffend

die Festsetzung von endgültigen Bau- und Strassenlinien für die **Lörracherstrasse in Riehen**.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt beschließt:

Für die **Lörracherstrasse in Riehen** werden Bau- und Straßenlinien *endgültig* festgesetzt, wie folgt:

- I. Maßgebend für diese Bau- und Straßenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Datum unterzeichneten und mit der *Inventarnummer 4148* versehenen *Pläne*, sowie die nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende

Beschreibung:

1. Lage der Straße:

- a) Anfang: Inzlingerstraße.
- b) Richtungsbrüche: Ein Bogen von 250 m Radius.
- c) Ende: bei Haus Nr. 68.

2. Breite der Straße und ihrer Teile:

- a) Zwischen den Baulinien: Strecke Inzlingerstraße-Weilstraße 22,00 m, Strecke Weilstraße-Haus Nr. 68 18,00 m.
- b) Zwischen den Straßenlinien: 15,00 m.
- c) Vorgärten, links: (Inzlingerstraße-Weilstraße) 4,00 m, rechts: 3,00 m.

3. Höhenverhältnisse:

Anfangspunkt: Cote 33,71.

Gefällsverhältnisse: fallen 1,86‰ auf 73,62 m (Cote 32,34), fallen 0,78‰ auf 95,18 m (Cote 31,60), steigen 0,42‰ auf 178,93 m.

Endpunkt: Cote 32,36.

- II. Die Lörracherstrasse wird als Hauptstrasse bezeichnet; sie darf beidseitig angebaut werden.

Der rechtseitige Vorgarten ist zur Verbreiterung der Straße bestimmt.

Die Unterkante der Häusersockel im Vorgarten ist 21 cm unter dem Längenprofil der Straße (Oberkante Trottoir an der Straßenlinie) zu halten.

- III. Das Grundbuchamt wird angewiesen, diese Bau- und Straßenlinien im Grundbuch einzutragen.

Dieser Beschluß ist zu publizieren und dem Grundbuchamt in doppelter Ausfertigung, sowie den angeführten Liegenschaftseigentümern nach Maßgabe des Gesetzes mitzuteilen.

Basel, den **31-Juli** 1912.

Kanzlei des Kantons
Basel - Stadt

A. Höher.